



HESSISCHER LANDTAG

18. 03. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz für das Wahlalter 16 bei Kommunalwahlen

A. Problem

Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ist in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der Hessischen Landkreisordnung (HKO) geregelt und auf 18 Jahre festgesetzt. In den meisten anderen Bundesländern wurde die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen inzwischen auf 16 Jahre gesenkt. Hessen gehört zu einer kleinen Ausnahme und droht hierbei den Anschluss zu verlieren.

16- und 17-Jährige sind in der Lage, politische Zusammenhänge zu verstehen, sich eine Meinung zu bilden und eine fundierte Wahlentscheidung zu treffen. Die frühzeitige Einbindung junger Menschen durch eine Senkung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen junger Menschen in die Demokratie sowie die Entwicklung eines langfristigen politischen Engagements, das weit über den Wahlakt hinausgeht. Kommunalpolitik betrifft die Jugendlichen direkt, da sie die Gestaltung ihrer unmittelbaren Lebenswelt – wie Schulen, Verkehr, Kulturangebote, Sporteinrichtungen und Umwelt – beeinflusst. Sie sind von vielen politischen Entscheidungen auf kommunaler Ebene unmittelbar betroffen. Die Anliegen, Ideen und Perspektiven junger Menschen sind zudem wichtige Impulsgeber und müssen in politische Entscheidungen einfließen. Es ist deshalb längst überfällig, das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre zu senken.

Eine Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre würde in Zeiten des voranschreitenden demografischen Wandels nicht nur den politischen Willen der Jugend besser anerkennen, sondern auch dazu beitragen, unsere Demokratie langfristig zu stärken. Zudem müssen in keinem anderen Lebensalter Menschen ihre Eignung, um sich an Wahlen beteiligen zu dürfen, unter Beweis stellen. Das allgemeine Wahlrecht leitet sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ab, die auch junge Menschen unter 18 Jahren selbstverständlich einschließt

B. Lösung

Um die politische Teilhabe und die demokratische Repräsentation zu verbessern, wird das aktive Wahlalter in Hessen bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Eine Absenkung des aktiven Wahlalters führt zu einer Zunahme des wahlberechtigten Personenkreises. Höhere Kosten für die Durchführung von Wahlen sind daher wahrscheinlich. Die genaue Höhe der Kostensteigerung lässt sich jedoch nicht im Voraus bestimmen, da sie auch von der tatsächlichen Beteiligung der Wahlberechtigten abhängt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz für das Wahlalter 16
bei Kommunalwahlen**

Vom

**„ Artikel 1
Änderung der
Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

**„ Artikel 2
Änderung der
Hessischen Landkreisordnung**

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Durch die Änderung wird das Mindestalter für das aktive Wahlrecht in Städten und Gemeinden vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt.

Zu Artikel 2

Durch die Änderung wird das Mindestalter für das aktive Wahlrecht in den Landkreisen vom vollendeten 18. Lebensjahr auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 18. März 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)